

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 27.06.2024

Nr. 55

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 606 Gemeinde Eschede, Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Eschede
 - 606 Samtgemeinde Flotwedel, Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und Gebührentarif
 - 610 Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Gebühren für das Hallen- und Freibad Wietze
 - 611 Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Benutzung des Hallen- und Freibades Wietze
 - 612 Gemeinde Nienhagen, Bekanntmachung Widmungsbeschluss

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Eschede

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Eschede in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Jahresabschluss 2021 beschlossen und gleichzeitig dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2021 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus der Gemeinde Eschede, Zimmer 14, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede vom 08.07. bis 22.07.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Eschede zum 31.12.2021			
A K T I V A			
	31.12.2020	31.12.2021	
1.	Immaterielles Vermögen	123.598,94	117.613,23
2.	Sachvermögen	28.067.024,05	29.507.110,56
3.	Finanzvermögen	404.900,18	459.683,52
4.	Liquide Mittel	1.596.731,50	1.643.637,11
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	44.446,85	40.988,54
	Bilanzsumme	30.236.701,52	31.769.032,96

P A S S I V A			
	31.12.2020	31.12.2021	
1.	Nettoposition	17.343.370,11	18.774.684,19
1.1	Basis-Reinvermögen	4.497.280,98	4.497.280,98
1.2	Rücklagen	2.692.419,41	2.397.223,95
1.3	Jahresergebnis	-295.195,46	-100.768,00
1.4	Sonderposten	10.448.865,18	11.980.947,26
2.	Schulden	10.369.051,95	10.273.332,01
2.1	Geldschulden	10.214.882,91	9.957.293,92
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.214.882,91	4.957.293,92
2.1.3	Liquiditätskredite	5.000.000,00	5.000.000,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	11.435,09	5.763,25
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71.033,15	217.446,34
2.4	Transferverbindlichkeiten	8.021,98	459,91
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	63.678,82	92.368,59
3.	Rückstellungen	2.505.604,29	2.706.586,62
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	18.675,17	14.430,14
	Bilanzsumme	30.236.701,52	31.769.032,96

Eschede, den 26.06.2024

Lange
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und Gebührentarif

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 Nieders. Stiftungsrecht-AnpG vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Flotwedel.
- (2) Die Samtgemeinde Flotwedel erhebt nach § 29 Abs. 2 und 3, sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren und Auslagen werden von den nach § 4 Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung,
 - a.) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind,
 - b.) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa.) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder
 - bb.) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG), ausgenommen gemeindlichen Veranstaltungen, § 3 Absatz 3 Nr. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend,
 5. für andere als die in § 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) Die Samtgemeinde Flotwedel kann bei nach § 1 dieser Satzung unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben
 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 3 Freiwillige Einsätze

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1, 2 Absatz 1, 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfs- und Sachleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel besteht nicht.

- (3) Freiwilligen Leistungen sind insbesondere
1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 3. Einfangen von Tieren,
 4. Auspumpen von Räumen,
 5. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 6. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 7. Umzugsabsicherungen bei nicht gemeindlichen Veranstaltungen. Gemeindliche Veranstaltungen sind insbesondere
 - a.) Schützenfeste sowie „Werbemärsche“,
 - b.) Laternenumzüge von Vereinen, Verbänden sowie öffentlichen Einrichtungen,
 - c.) die Durchführung des Volkstrauertages,
 - d.) lokale Sport-, Freizeit und Brauchtumsveranstaltungen,
 - e.) Umzüge zu Vereins- oder Dorfjubiläen,
 - f.) kirchliche Prozessionen,
 - g.) Karnevalsveranstaltungen.Eine gemeindliche Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn die Veranstaltung nicht von einer Mitgliedsgemeinde oder der Samtgemeinde Flotwedel als ausrichtende Organisation durchgeführt wird.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
1. des § 2 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
 2. des § 2 Absatz 1 Nr. 4 dieser Satzung, wer die nicht gemeinnützige Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
- (2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat, oder
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und –höhe, Auslagen

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Für die Gebührenberechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder mit verbindlicher Anmeldung der nicht gemeindlichen Veranstaltung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.
- (3) Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies, im Einzelfall Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse, geboten ist.

§ 8 Haftung

- (1) Muss die Durchführung einer Dienstleistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen werden, wird für dadurch entstandene Schäden keine Haftung übernommen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Flotwedel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle vom 03.03.2014 außer Kraft.

Wienhausen, 18.06.2024

Böse
Samtgemeindebürgermeister

Anlage
Gebührentarif

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18.06.2024

	Je halbe Stunde	Je ganze Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der freiwilligen Feuerwehr pro Person	55,00 €	110,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Mehrzweckfahrzeuge (MZF / MTW)	371,50 €	743,00 €
2.2 Einsatzleitwagen (ELW)	235,50 €	471,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W)	725,00 €	1450,00 €
2.4 Mittleres Löschfahrzeuge (MLF)	535,00 €	1070,00 €
2.5 Löschgruppenfahrzeuge (LF)	657,00 €	1314,00 €

2.6 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) 587,50 € 1175,00 €

3. Brandmeldeanlagen

3.1 Ausgelöste Einsätze durch eine Brandmeldeanlage, ohne das ein Brand vorgelegen hat Pro Einsatz ein Pauschalbetrag von 250,00 €

4. Missbräuchliche Alarmierung

4.1 Absichtliche oder wissentliche missbräuchliche Alarmierung Tatsächlich eingesetztes Personal nach Ziffer 1.1. Sowie tatsächlich eingesetzte Fahrzeuge nach Ziffer 2

Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Gebühren für das Hallen- und Freibad Wietze

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Gebühren für das Hallen- und Freibad Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Gebühren für das Hallen- und Freibad Wietze beschlossen:

Artikel II

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einzelkarten:	Erwachsene	4,50 €
	Kinder und Jugendliche ab 2 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,50 €
Zwölferkarten:	Erwachsene	45 €
	Kinder	25 €
Halbjahreskarte:	Erwachsene	110 €
	Kinder	50 €
	Familien	195 €
Saisonkarte Hallenbad:	Erwachsene	125 €
	Kinder	65 €
	Familien	250 €
Saisonkarte Freibad:	Erwachsene	95 €
	Kinder	35 €
	Familien	140 €
Jahreskarten:	Erwachsene	200 €
	Kinder	90 €
	Familien	350 €
Familientageskarte Freibad		12,50 €
Abendticket ab 18.00 Uhr Freibad:		3 €

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren für die Badnutzung werden wie folgt festgesetzt:

Bad pro Stunde	
für ortsansässige Vereine und Verbände	15 € zzgl. Eintrittsgeld der Teilnehmer
für nichtortsansässige Vereine und Verbände	30 € zzgl. Eintrittsgeld der Teilnehmer
Halbes Bad pro Stunde	
für ortsansässige Vereine und Verbände	7,50 € zzgl. Eintrittsgeld der Teilnehmer
für nichtortsansässige Vereine und Verbände	15 € zzgl. Eintrittsgeld der Teilnehmer

3. § 2 wird ein neuer Abs. 5a mit folgenden Wortlaut eingefügt:

„Besitzer der Ehrenamtskarte zahlen gegen deren Vorlage den Kindertarif.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wietze, den 21.06.2024

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Benutzung des Hallen- und Freibades Wietze

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Benutzung des Hallen- und Freibades Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Benutzung des Hallen- und Freibades Wietze beschlossen:

Artikel II

§ 5 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Nicht gestattet ist u.a.:

- das Rauchen in sämtlichen Räumen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten, hierfür gibt es ausgewiesene Bereiche,
- das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
- das Mitbringen von Tieren,
- das Mitbringen gefährlicher sowie zerbrechlicher Gegenstände
- das Mitführen sowie jeglicher Konsum von Cannabis in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wietze, den 21.06.2024

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Gemeinde Nienhagen, Bekanntmachung Widmungsbeschluss

Gemeinde Nienhagen
Der Bürgermeister

Nienhagen, 20.06.2024

Amtliche Bekanntmachung

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Nienhagen vom 18.06.2024 wird gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. geltenden Fassung das nachfolgend aufgeführte Flurstück in Nienhagen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

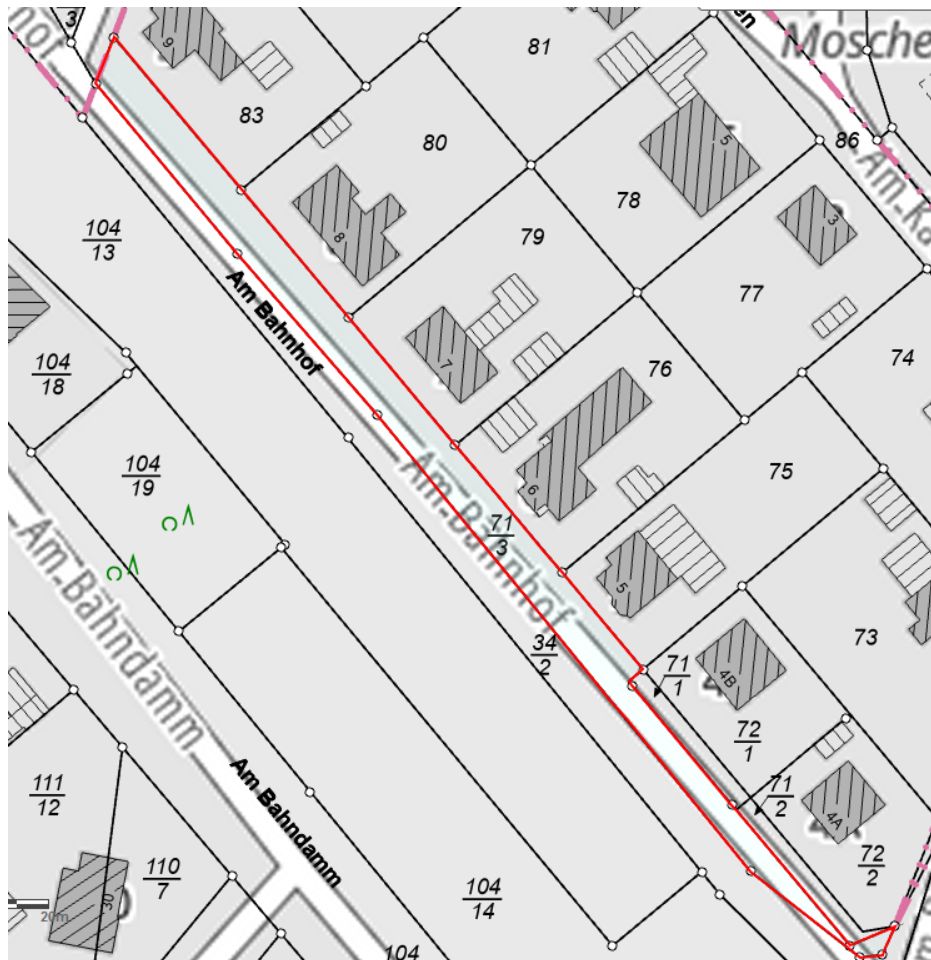
Das Flurstück 71/3, Flur 11, Gemarkung Nienhagen (Seitenstreifen der Straße „Am Bahnhof“) wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Nienhagen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nienhagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widmungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse gbk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

Jörg Makel
Bürgermeister



C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN